

Thema:

Investitionsschlüsselzuweisungen

Fragestellung:

In der Häufig gestellten Frage Nr. 1.0.06 wird das Problem der Investitionsschlüsselzuweisungen angesprochen. M.E. soll die Investitionsschlüsselzuweisung vorrangig zur Finanzierung von Investitionen dienen! Die Variante 2 sollte nur dann in Betracht kommen, wenn der Saldo aus Zeile 26 des Finanzhaushaltes negativ ist und nur den Negativbetrag „ausgleichen“.

Ungeklärt bleibt die Frage, über welchen Zeitraum der Sonderposten (Variante 1) aufzulösen ist! Muss die Investitionsschlüsselzuweisung dann bestimmten Investitionen „zugewiesen“ werden? Bei vielen kleinen Vorhaben findet dann, neben unnötiger Arbeit, auch noch eine Zersplitterung des Betrages statt.

Antwort:

Die Investitionsschlüsselzuweisung ist in einem Sonderposten zu erfassen, soweit sie einer bestimmten Investition einzeln zugeordnet werden kann. Dieser Sonderposten ist über die wirtschaftliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstands ertragswirksam aufzulösen.

Kann die Investitionsschlüsselzuweisung nicht oder nicht mit einem vertretbaren Aufwand einer bestimmten Investition einzeln zugeordnet werden, ist sie gemäß § 38 Abs. 2 S. 3 GemHVO in einen gesonderten Sonderposten einzustellen, der gemäß einem sachgerechten, gemeindebezogenen Prozentsatz aufgelöst wird.
